

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 28.09.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 28. Septbr. 1921.) 64. Stück.

Inhalt:

- Nr. 115. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. September 1921 zur Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm.
- Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. September 1921, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Elsfleth.

Nr. 115.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm.
Oldenburg, den 20. September 1921.

Auf Grund einer Verständigung zwischen den Regierungen von Oldenburg, Preußen und Bremen hat das Staatsministerium unter Bezugnahme auf Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., den mit der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911 — Gesetzblatt Band 37 S. 1053 — veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser



von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Notefand-Leuchtturm im § 24 in seiner Fassung vom 17. Januar 1916 — Gesetzblatt Band 39 S. 437 — folgenden sechsten Absatz hinzugefügt:

Der Betrieb der Fischerei auf der Weser darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Insbesondere dürfen fischende Fahrzeuge nicht innerhalb des betonten Fahrwassers ankern.

Diese Bestimmung tritt am 1. Oktober 1921 in Kraft.
Oldenburg, den 20. September 1921.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Tanzen.

Brand.

Nr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Elsfleth.

Oldenburg, den 23. September 1921.

Die vom Staatsministerium auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 für den Amtsverband Butjadingen erlassene Eberförungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1903 wird nach Anhörung des Amtrats geändert wie folgt:

1. Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung:

„Für jeden bei der Haupt- oder Nachförung erstmalig angeförten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 15.— M in die Kasse des Amtratsverbandes zu zahlen.“



Erfolgt die Ankörung in einem vom Obmann angeordneten außerordentlichen Nachkörungstermin (§ 2), so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 35.— *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachkörung zu einer Abkörung des Ebers führen sollte."

2. Artikel 14 § 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder der Verbands- und der Körungskommission erhalten bei Reisen zum Zwecke der Körung ein Tagegeld von 25.— *M* für jeden angebrochenen Tag und an Reisekosten den Ersatz der Fahrkosten III. Klasse auf der Eisenbahn. Für Fußreisen und Reisen mit dem Fahrrad, sofern das Reiseziel nicht weniger als 2 km vom Wohnorte des Betreffenden entfernt ist, wird eine Vergütung von 50 Pf. für jedes km des Hin- und Rückweges gewährt. Ist der Weg mit einem Wagen zurückgelegt, wird diese Vergütung auf 1 *M* für jedes km des Hin- und Rückweges erhöht."

Oldenburg, den 23. September 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.



